



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. August 2013

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	302
197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	301	200 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr	302
198 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	301	Sonderbeilage:	
199 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	302	Hochwassermeldeordnung für die Stever im Regierungsbezirk Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung - Stand: 01.08.2013	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

197 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 06.08.2013
-Dezernat 54-
Az.: 500-0303823-N820/0007.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 10.07.2013 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in einer Baugrube zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die in den Jahren 2013 bis 2017 vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Behnke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 301

198 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/13/0298149-0001.V

48147 Münster, den 21.08.2013

Die Firma Westag & Getalit AG hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer spänegefeuerten Thermoölkesselanlage mit Rauchgasentstaubung und einem neuen Schornstein auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh, Mauritz 64 (Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstück 239) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung einer spänebefeuerten Thermoölkesselanlage mit Abhitzeessel und Rauchgasentstaubung
- die Errichtung eines neuen Schornsteins
- die Errichtung eines Spänesilos und
- die Errichtung eines Kesselhauses

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 301 - 302

199 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, betreibt in der Stadt Bottrop Erdgasleitung Nr. 12 „Glückaufleitung“. Der bestehende Freileitungsabschnitt (DN 700, PN 25, ca. 45 m) der Leitung Nr. 12 soll leicht versetzt gegen eine neue erdverlegte Leitung (DN 500, PN 25, ca. 55 m) ersetzt werden. Die Freileitung wird im Zuge der Maßnahme vollständig zurückgebaut, inkl. Rückbau der Fundamente bis 0,5 m unterhalb Bodenoberfläche. Bei der Maßnahme werden zusätzlich zwei Kondensatsammler im Bereich der Freileitung ausgebaut, da diese funktional nicht mehr erforderlich sind.

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beantragte mit Schreiben vom 06. August 2013 für die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 43f EnWG wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 22.08.2013
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-05/13
Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 302

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

200 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 05. Juni 2007 (GV. NRW. S. 212), vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427, 432, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-

kanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 05.07.2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012

(GV. NRW. S. 471), in der Sitzung am 05.07.2013 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 27.09.2010, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 2 RVR-G Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstaufschusses nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstaufschusses geleistet wird.

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.

(4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde wird auf 23 € festgesetzt.

§ 13 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort – soweit dieser in Nordrhein-Westfalen liegt - Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.

(2) Zu Dienstreisen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 20.08.2013



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.07.2013 (Drucksache Nr. 12/0840) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Essen, 20.08.2013

Die Regionaldirektorin:



Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 302 - 303

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Sonderbeilage

zum Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster
vom 30. August 2013

Bezirksregierung Münster
Dezernat Wasserwirtschaft

Hochwassermeldeordnung für die Stever im Regierungsbezirk Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung - Stand 01.08.2013

Die nachfolgende Hochwassermeldeordnung für die Stever im Regierungsbezirk Münster wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2, 12, 27 Abs. 1 und 2 und 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Um an der Stever Hochwassergefahren frühzeitig erkennen zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, wird im Regierungsbezirk Münster für die Stever in den Städten Haltern am See, Olfen, Lüdinghausen und den Gemeinden Nottuln und Senden sowie der Stadt Selm im Regierungsbezirk Arnsberg die bisherige Meldeordnung redaktionell überarbeitet und - voraussichtlich bis zur Neufassung infolge der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - nachfolgend neu formuliert.

1. Zuständigkeiten:

Die Verantwortung und damit die Entscheidung über die Bekämpfung örtlicher und überörtlicher, durch Hochwasser hervorgerufener Gefahren liegt bei den Ordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit und wird durch diese Meldeordnung nicht berührt. Ihnen werden durch diese Meldeordnung wasserwirtschaftliche Informationen unterstützend zur Verfügung gestellt.

Bekämpfungsmaßnahmen brauchen zwar in der Regel erst nach Auslösung der hier vorgesehenen Alarmstufe anzulaufen, können jedoch auch unabhängig hiervon je nach der örtlichen Hochwasserlage durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden angeordnet werden.

Die im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet erforderlichen Maßnahmen (z.B. Straßensperrung, Deichkontrollen etc.) sind im örtlichen Gefahrenabwehrplan konkret aufgelistet.

Durch diese Meldeordnung werden Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Einrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Stauen, Wehren etc.) veranlasst, die zur Schadensminderung oder -vermeidung erforderlich sind. Diese verpflichtenden Maßnahmen sind in den wasserrechtlichen Bescheiden begründet bzw. ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsanweisungen.

Die Hochwassermeldeordnung wird für die genannte Steverstrecke von den Kreisen Coesfeld, Recklinghausen und Unna jeweils als Meldekopf für das Kreisgebiet umgesetzt.

2. Hochwassermeldungen:

Hochwassermeldungen stützen sich vornehmlich auf Messungen an den in Anlage 1 dargestellten Pegeln.

Hochwassermeldungen werden für das Gebiet des Kreises Coesfeld nach dem Schema in Anlage 3, für das Gebiet des Kreises Recklinghausen nach dem Schema in Anlage 4 und für das Gebiet des Kreises Unna nach dem Schema in Anlage 5 ausgeführt. Die Meldungen erfolgen jeweils durch die Leitstellen als sogenannter Meldekopf.

Sofern Städte und Gemeinden wasserwirtschaftliche Einrichtungen betreiben, an denen bei Hochwassermeldungen Handlungen / Maßnahmen erforderlich sind, werden sie diese Hochwassermeldungen gemäß Anlagen 3 bis 5 unverzüglich weiterleiten und Maßnahmen veranlassen.

3. Alarmstufen

Der Meldedienst ist in 3 Alarmstufen unterteilt:

3.1 Alarmstufe 1

Die Alarmstufe 1 wird ausgelöst, wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit der Überflutung landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen ist.

3.2 Alarmstufe 2

Wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit einem weiteren Ansteigen des Wasserstandes und damit einer Bedrohung von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten gerechnet werden muss, wird Alarmstufe 2 ausgelöst.

3.3 Alarmstufe 3

Wird ein noch weiteres Ansteigen der Wasserstände beobachtet und somit eine akute Gefahr für die an der Stever gelegenen Ortschaften erkannt, wird Alarmstufe 3 ausgelöst.

Der jeweilige Landrat des Kreises löst die Alarmstufe 1 bis 3 aus, sobald an einem der Pegel der in Anlage 2 für die Auslösung maßgebliche Wasserstand erreicht oder überschritten ist.

Sofern der Kreis Coesfeld als Oberlieger eine Hochwasser-Alarmstufe ausruft, entscheiden die Kreise Recklinghausen und Unna über die weitere Veranlassung in eigener Verantwortung.

Die Alarmstufe bleibt so lange bestehen, bis an den Meldepegeln die für die Alarmstufe 1 maßgeblichen Wasserstände unterschritten sind und die Intensität der Niederschläge kein neues Hochwasser erwarten lässt.

4. Meldeverzeichnis:

Das Verzeichnis der Telefon-, Fax- und Email-Anschriften in Anlage 6 wird von den Landräten der Kreise jeweils für ihr Kreisgebiet auf dem Laufenden gehalten.

Eingetretene Änderungen sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres dem Meldekopf der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

5. Inkrafttreten:

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung für die Stever tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Hochwassermeldeordnung vom 20.11.1975, veröffentlicht am 13.12.1975 im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Münster ihre Gültigkeit.

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1: Übersichtsplan des Stevergebietes mit Pegelstandorten

Anlage 2: Alarmstufen für die Pegel

Anlage 3: Schema für den Kreis Coesfeld

Anlage 4: Schema für den Kreis Recklinghausen

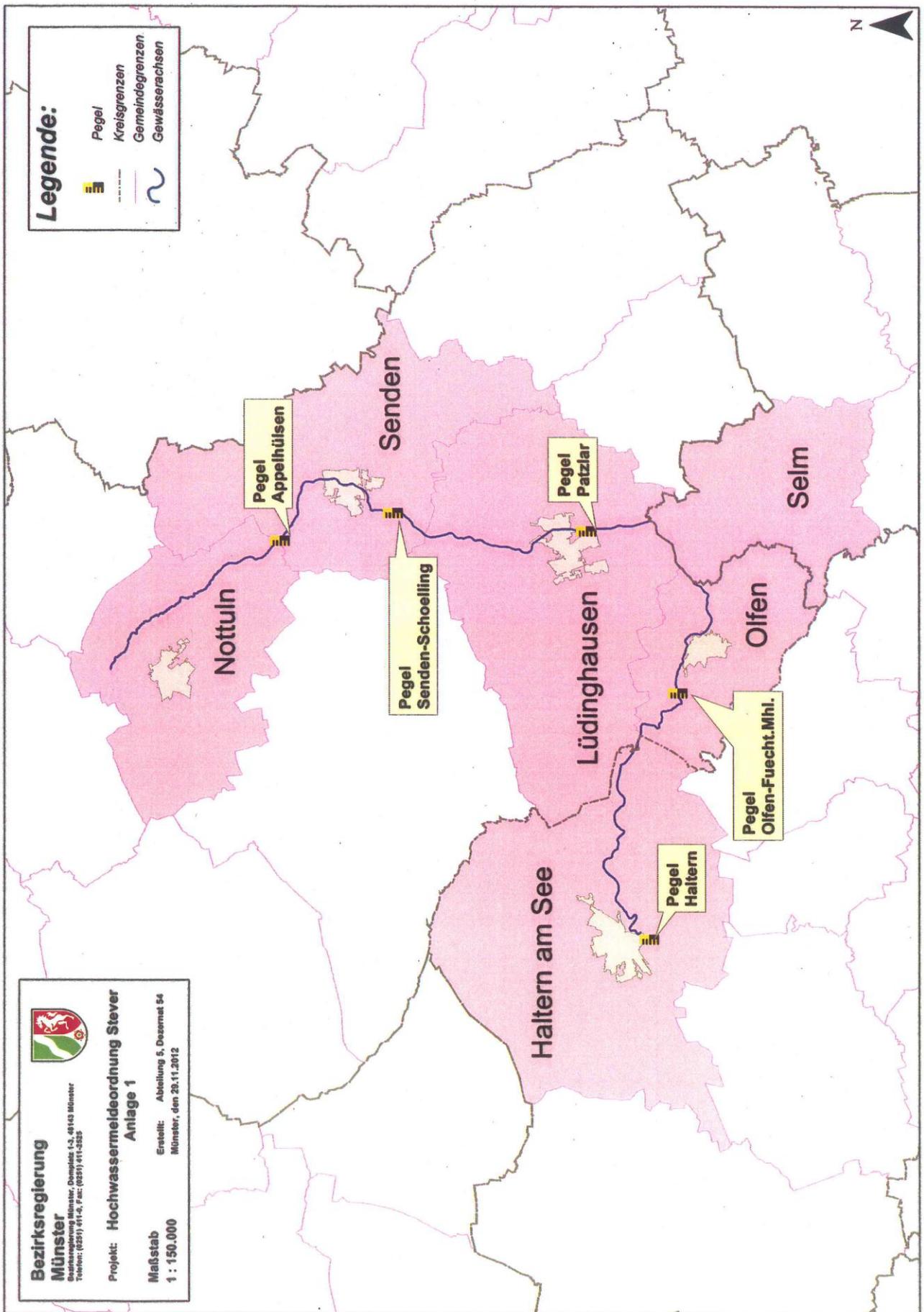
Anlage 5: Schema für den Kreis Unna

Anlage 6: Meldeverzeichnis

Münster, den 13. August 2013

Der Regierungspräsident





Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 2

Alarmstufen der Hochwassermeldepegel

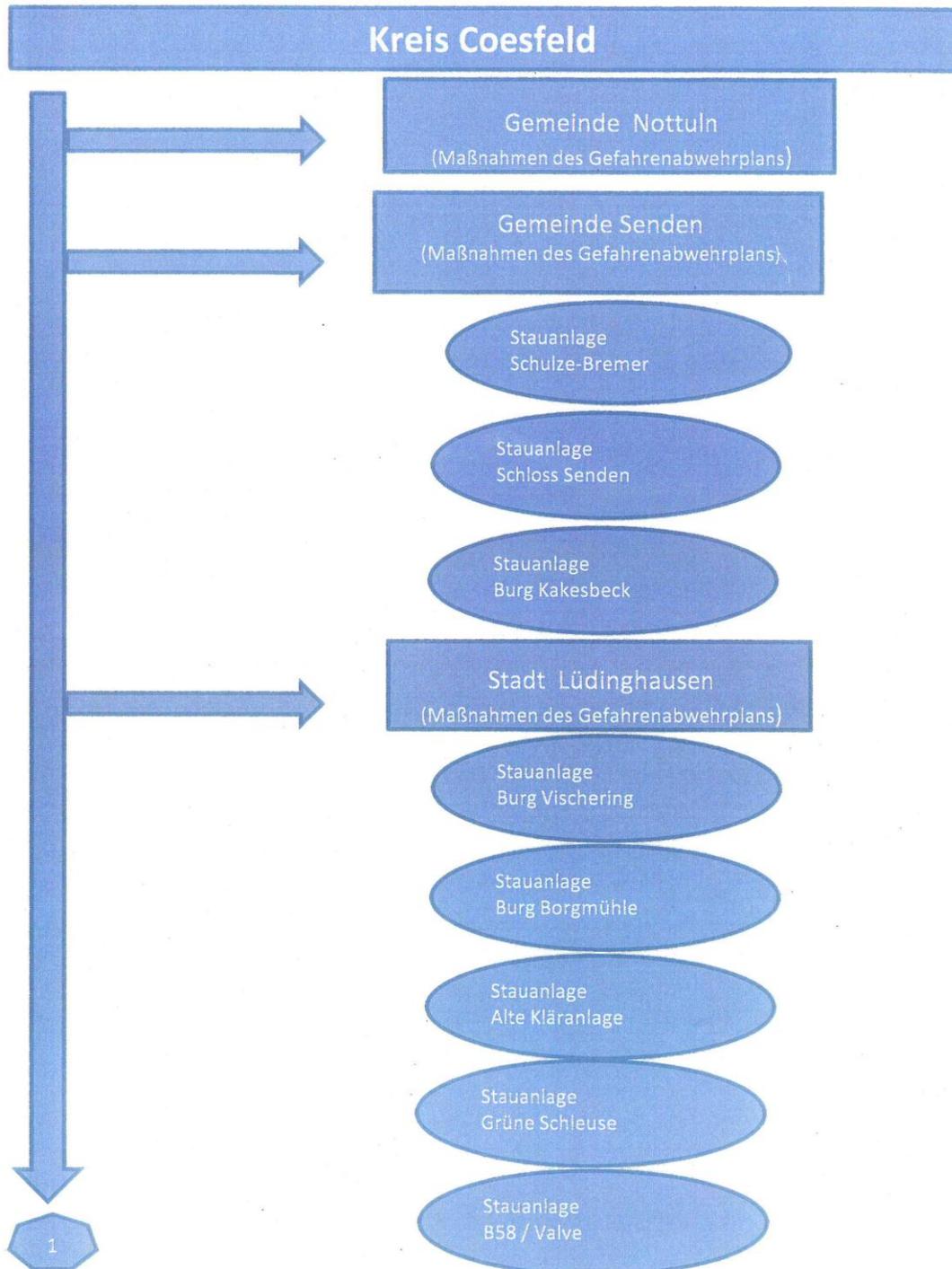
Alarmwasserstände für die HW-Meldeordnung Stever						
Bezeichnung	Gewässer	Betreiber	Messstellen Nr.			
		Bemerkungen		Stufe 1 in cm	Stufe2 in cm	Stufe3 in cm
Appelhülsen	Stever	LANUV		140	165	195
Senden-Schoelling	Stever	LANUV	2788330000100	200	260	300
Patzlar	Stever	LANUV	2788520000100	260	290	420
Olfen-Fuecht.Mhl.	Stever	LANUV	2788730000100	210	260	350

Stand: 01. August 2013

Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 3

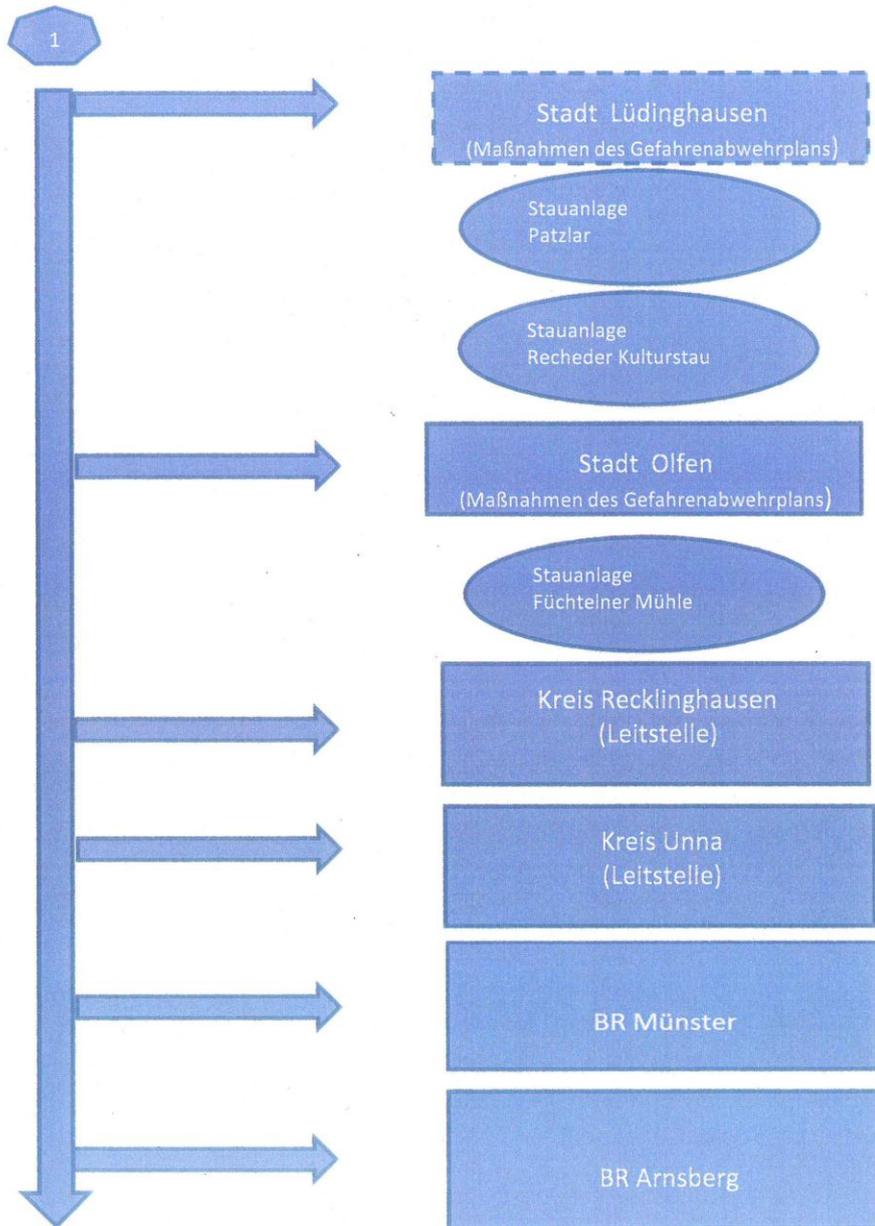
Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Coesfeld



Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 3 (Fortsetzung)

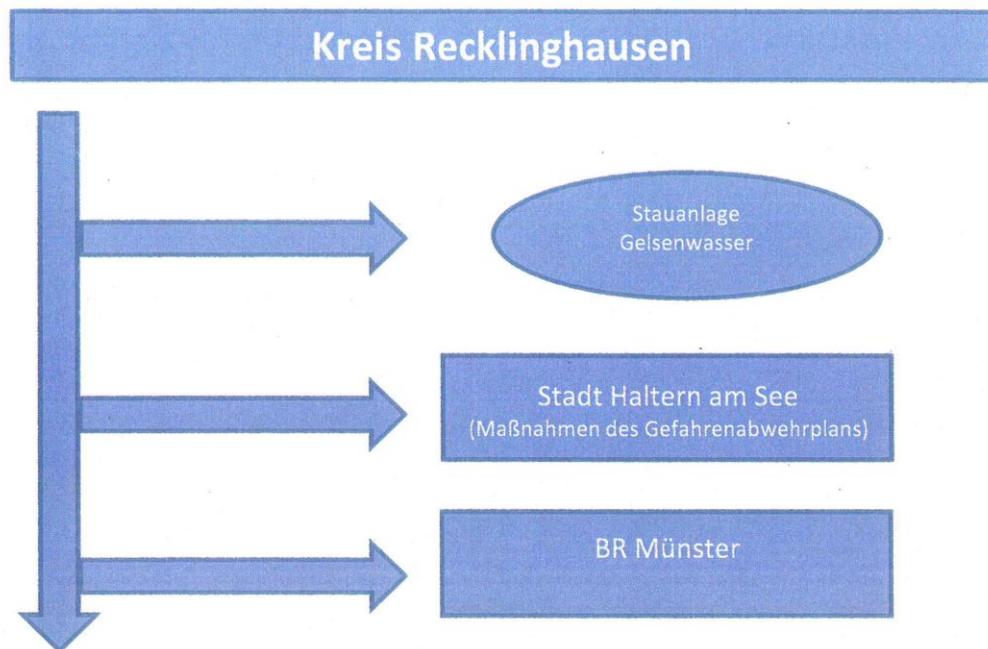
Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Coesfeld



Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 4

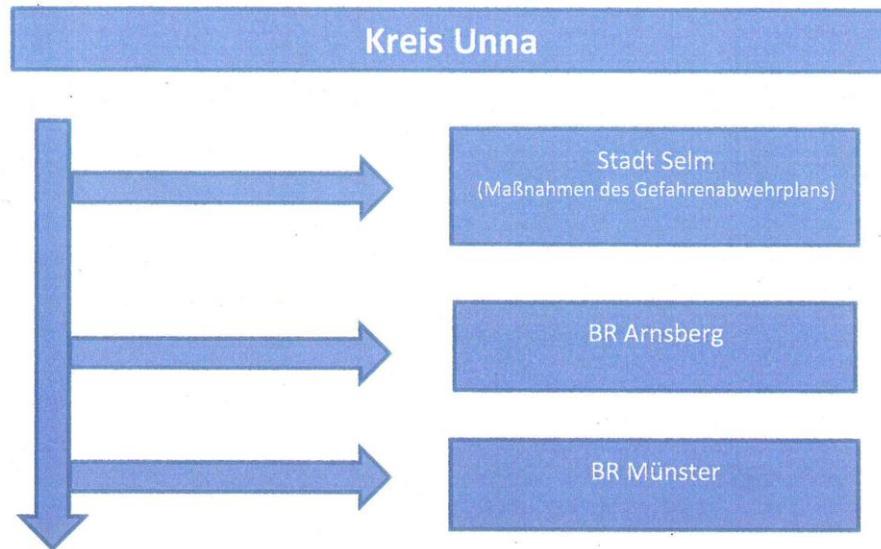
Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Recklinghausen



Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 5

Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Unna



Hochwassermeldeordnung Stever

Anlage 6

Meldeverzeichnis

Leitstelle Meldekopf	Telefon	Fax	E-Mail
Deutschland (Nordrhein-Westfalen)			
Kreis Coesfeld			
Untere Wasserbehörde	+49 (2541) 18-7300	+49 (2541) 18-7399	Hermann.Mollenhauer@kreis-coesfeld.de
Rufbereitschaft	+49 (2541) 8448-0	+49 (2541) 926634	kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de
Gemeinde Nottuln	+49 (2502) 942-0	+49 (2502) 942-222	info@nottuln.de
Gemeindewerke Nottuln	+49 (2502) 942-412	+49 (2502) 942-221	diekmann@nottuln.de
Rufbereitschaft Wasserwerk	+49 (171) 4275494		
Gemeinde Senden	+49 (2597) 699-0	+49 (2597) 699-222	info@senden-westfalen.de
Bauamt	+49 (02597)699328	+49 (2597) 699-666	e.oberhaus@senden-westfalen.de
Ordnungsamt (außerhalb der Dienstzeit)	+49 (2597) 699109 +49 (160) 6361829	+49 (2597) 699-100	bothur@senden-westfalen.de
Stadt Lüdinghausen	+49 (2591) 926-0	+49 (2591) 926-300	info@stadt-luedinghausen.de
Bauamt	+49 (2591) 926-227	+49 (2591) 926-260	herrmann@stadt-luedinghausen.de
Ordnungsamt Bereitschaft	+49 (172) 5664308		info@stadt-luedinghausen.de
Stadt Olfen	+49 (2595) 389-0	+49 (2595) 389-292	
Ordnungsamt	+49 (0170) 9225804	+49 (2595) 389-231	wiggen@olfen.de
Bauamt	+49 (2595) 389-131	+49 (2595) 389-231	wiggen@olfen.de
Kreis Recklinghausen	+49 (2361) 93940	+49 (2361) 3069120 +49 (2361) 533299	kreisleitstelle@kreis-re.de
Untere Wasserbehörde	+49 (2361) 536025	+49 (2361) 536221	goetz.fischer@kreis-re.de
Stadt Haltern am See	+49 (2364) 933471 +49 (171) 5528387	+49 (2364) 933490	baubetriebshof@haltern.de
Stauanlage Gelsenwasser	+49 (2364) 103230	+49 (2364)103220	
Kreis Unna	+49 (2303) 16001	+49 (2303) 27-2338	bevoelkerungsschutz@kreis-unna.de
Untere Wasserbehörde	+49 (2303) 27-1169	+49 (2303) 27-1297	juergen.werner@kreis-unna.de
Stadt Selm	+49 (2303) 27-1569	+49 (2592) 69 100	josef.kodura@kreis-unna.de
Ordnungsamt (außerhalb der Dienstzeit)	+49 (2592) 69-124 +49 (2592) 2612195	+49 (2592) 69-5124	w.denz@stadtselm.de
Bezirksregierung Arnsberg	+49 (172) 82-2281	+49(2931) 82-46167	bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bra.nrw.de
Bezirksregierung Münster	+49 (173) 291 8330	+49 (251) 411 1269	krisenstab-bezirk.muenster@brms.nrw.de

Stand 01.08.2013

